

**Gemeinde Hellenthal**  
**Bebauungsplan Nr. 62**  
**„Gewerbegebiet Dommersbach“**

---

Gemarkung:	Hellenthal
Gemeinde:	Hellenthal
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen

---



- **Textliche Festsetzungen, Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen**  
(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)
- 

Stand: Juni 2024      Entwurf

Bearbeitung durch:

PE Becker GmbH  
Kölner Str. 23-25  
D-53925 Kall



info@pe-becker.de • www.pe-becker.de  
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

## Rechtsgrundlagen

Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen und Angaben über die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I S. 394) -in der zurzeit geltenden Fassung-

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 176) -in der zurzeit geltenden Fassung-

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I. S. 1802) -in der zurzeit geltenden Fassung-

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) 2018 in der Fassung vom 21.07.2018 (GV. NRW 2018 S. 421), geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172) -in der zurzeit geltenden Fassung-

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GVBl. NW S. 926), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW S. 1470) -in der zurzeit geltenden Fassung-

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I. S. 2240) -in der zurzeit geltenden Fassung-

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21.07.2000, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156) -in der zurzeit geltenden Fassung-

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I S. 409) -in der zurzeit geltenden Fassung-

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136) -in der zurzeit geltenden Fassung-

Nordrheinwestfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 662) -in der zurzeit geltenden Fassung-

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 202) -in der zurzeit geltenden Fassung-

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8804.25-1- vom 06.06.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass NRW 2007) (MBl.NW S.659) -in der zurzeit geltenden Fassung-

Bezugsquelle für DIN-Normen u. VDI-Richtlinien: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin (Tel.: 030/2601-0; Fax: 030/2601-1260)

## **A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)**

In Ergänzung der Planzeichnung werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 62 „Gewerbegebiet Dommersbach“ die nachfolgenden Festsetzungen, Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen getroffen.

### **1. Art der baulichen Nutzung**

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. der BauNVO)

- 1.1. „Gewerbegebiet“ (GE) gem. § 8 BauNVO unter folgenden Einschränkungen:
  - 1.1.1. Gem. § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässige Art der Nutzung („Gewerbebetriebe aller Art“) als Bordellbetrieb und dessen Unterarten sowie als Spielhalle und Wettbüro nicht zulässig ist.
  - 1.1.2. Gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässige Art der Nutzung („Gewerbebetriebe aller Art“) als Einzelhandelsbetrieb oder sonstiger Gewerbebetrieb mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig ist.  
Ausnahmsweise können an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerks- und anderen Gewerbebetrieben, die nicht unter § 11 Abs. 3 BauNVO fallen, zugelassen werden, wenn der Betrieb typischerweise nur in einem Gewerbegebiet zulässig ist, die Verkaufsstelle in unmittelbarem räumlichem und betrieblichem Zusammenhang mit dem Betrieb steht, wenn sie dem Verkauf von Waren aus eigener Produktion am Standort dient und wenn es sich um maximal eine Verkaufseinrichtung je Betrieb handelt, die dem Haupt-Gewerbebetrieb in Fläche und Gebäudemassenzahl deutlich untergeordnet ist.
  - 1.1.3. Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässige Art der Nutzung – „Tankstellen“ (öffentliche) – nicht zulässig ist.
  - 1.1.4. Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO zulässige Art der Nutzung „Anlagen für sportliche Zwecke“ nicht zulässig ist.
  - 1.1.5. Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 8 Abs. 3 Nrn. 2 u. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten der Nutzung („Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke“ und „Vergnügungsstätten“) nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden.

### **2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise**

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

- 2.1. Das Maß der baulichen Nutzung ist der jeweiligen Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen (Grundflächenzahl (GRZ), Bau-massenzahl (BMZ) und maximale Trauf- und Firsthöhen).

- 2.2. Die Trauf- und Firsthöhen werden in Meter über Normalhöhennull (m ü NHN) festgesetzt und sind der jeweiligen Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen. Die Traufhöhe (TH) wird gemessen am Schnittpunkt Außenfläche Außenwand / Außenseite Dachhaut -oder bis zum oberen Abschluss der Wand-. Die Firsthöhe (FH) wird gemessen bis zum höchsten Punkt der Dacheindeckung.
- 2.3. Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird als abweichende Bauweise („abw.“) festgelegt, dass die vorderen, seitlichen und rückwärtigen Grenzabstände gem. der jeweils gültigen Landesbauordnung einzuhalten sind.

### **3. Nebenanlagen und Stellplätze**

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 3.1. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

## **4. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen**

### **4.1. Vermeidungsmaßnahmen**

#### **4.1.1. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**

- 4.1.1.1. Um Tötungstatbestände bei Vögeln zu verhindern, muss die Baufeldfreimachung (inkl. Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09.) also in einem Zeitfenster vom 01.10. bis 28./ 29.02. stattfinden. Sollten die Arbeiten außerhalb dieses Zeitraums stattfinden müssen, muss vorab gutachterlich nachgewiesen werden, dass sich aktuell keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln in dem Bereich befinden (siehe V1, UB).
- 4.1.1.2. Bei der Anlage der Baugruben und Zufahrten, sowie bei der Lagerung von Baumaterial ist darauf zu achten, dass keine unbeabsichtigten Fallenwirkungen für Tiere entstehen können (siehe V2, UB).
- 4.1.1.3. Sofern im Zuge der Umsetzung der Planung Fortpflanzungsstätten zerstört werden, sind CEF-Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen vor Beginn der Bautätigkeiten durch den Vorhabenträger durchzuführen (siehe V3, UB).

Formulierte CEF-Maßnahmen siehe Ziffer 4.4.

#### **4.1.2. Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen**

- 4.1.2.1. Bei der Umsetzung eines Bauvorhabens hat eine baubedingte zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen nur bei absoluter Notwendigkeit zu erfolgen. Baustelleneinrichtungsflächen sind auf versiegelten Flächen einzuplanen, unbefestigte

Böden sind in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen (siehe V4, UB).

- 4.1.2.2. Zufahrten zu Garagen, Hauszuwegungen und Stellplätze sind, soweit möglich und wasserrechtlich zulässig, in wasserdurchlässigen, teilversiegelnden Materialien (z.B. Pflaster mit mind. 1,0 cm breiten Fugen, wasserdurchlässiges Betonsteinpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) herzustellen, sodass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge dauerhaft gewährleistet ist (siehe V5, UB).
- 4.1.2.3. Der Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Für die Lagerung müssen wertvolle Flächen in der Umgebung der Baumaßnahme ausgenommen werden, eine Lagerung auf bereits gestörten Flächen ist anzustreben. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach sechs Wochen mit geeignetem Saatgut einzusäen, wahlweise sind die Bodenmieten abzudecken. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 20 cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen (siehe V6, UB).
- 4.1.2.4. Die Bauzeit ist auf ein Minimum zu beschränken (siehe V8, UB).
- 4.1.2.5. Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenumlagerungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Im Falle neu zu profilierender Bereiche sind diese unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten anzusäen, damit die Gefahr einer Oberflächenerosion nur kurzfristig auftritt (siehe V9, UB).
- 4.1.2.6. Während der Bauphase sind alle zu erhaltenden Gehölze gemäß der DIN 18920 in ihrem Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu schützen (siehe V12, UB)

#### 4.2. **Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- 4.2.1. Kompensationsmaßnahme für die Errichtung einer Lagerhalle und Mitarbeiterparkplatz:  
Auf der im zeichnerischen Teil zum Schutz und zur Pflege ausgewiesenen Fläche (östlich der im Jahr 2021 erbauten Stellplatzanlage) befindet sich eine Kompensationsmaßnahme für die Errichtung einer Lagerhalle (erbaut 2021). Auf der umgrenzten Fläche (Flurstück 37, Flur 48, Gemarkung Hellenthal) sollen fünf kleinkronige Laubbäume (Kronenradius 4 m, Kronenfläche 50 m<sup>2</sup>) erhalten und gesichert werden (gem. Naturschutzrechtliche Genehmigung, Kreis Euskirchen, 04.08.2020).
- 4.2.2. Sicherung von Uferrandvegetation:  
Auf der im zeichnerischen Teil zum Schutz und zur Pflege ausgewiesenen Fläche (südlich des Schmalebachs) ist die vorhandene Uferrandvegetation zu erhalten und zu sichern.
- 4.2.3. Bestimmungen zur Durchführung und Absicherung der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft:  
Die Durchführung der zugeordneten Maßnahmen (Erhalt und Sicherung) hat anteilig spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn der jeweiligen Baumaßnahme durch

den Vorhabenträger zu erfolgen. Die Pflanzungen und Grünflächen sind auf Dauer zu pflegen und zu unterhalten.

#### 4.3. **Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes**

##### 4.3.1. Erhalt und Entwicklung einer artenreichen Mäh- und Feuchtwiese

Auf der im zeichnerischen Teil zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung ausgewiesenen Fläche (nordöstlicher Teil des Geltungsbereiches) ist die vorhandene Feuchtwiese zu erhalten und die sonstigen Wiesenbereiche zu artenreichen Mähwiesen zu entwickeln.

##### 4.3.2. Eingrünung Teilbereich A:

Die Abgrenzung der Fläche für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen. Die Anpflanzung ist als Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen (lt. Pflanzliste Ziffer 4.5) ungeschnitten durchzuführen. Für die Erschließung des GE-Teilbereiches A werden für den Grundstückseigentümer angrenzend an die Planstraße A max. drei Durchfahrten mit jeweils einer Breite von maximal 10,0 m zugelassen.

##### 4.3.3. Begleitende Begrünung Wirtschaftsweg:

Die Abgrenzung der Fläche für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen. Die Anpflanzung ist als Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzen (lt. Pflanzliste Ziffer 4.5) ungeschnitten durchzuführen. Für die Unterhaltung der südlich gelegenen Fläche wird für den Grundstückseigentümer eine Durchfahrt mit einer Breite von maximal 5,0 m zugelassen.

##### 4.3.4. Erhalt und Ergänzung Ufergehölze des Schmalebaches:

Die Abgrenzung der Fläche für den Erhalt und die Ergänzung von Bäumen und Sträuchern ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen. Die Ufergehölze nördlich des Schmalebaches sind zu erhalten. Bei Entfall einzelner Gehölze ist für Ersatzpflanzungen der gleichen Art zu sorgen. Lücken im Bestand sind mit Ufergehölzen (lt. Pflanzliste Ziffer 4.5) zu ergänzen.

##### 4.3.5. Bestimmungen zur Durchführung und Absicherung der Ausgleichsmaßnahmen:

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes hat spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn einer Baumaßnahme anteilig durch den Vorhabenträger zu erfolgen. Die Pflanzungen und Grünflächen sind auf Dauer zu pflegen und zu unterhalten.

#### 4.4. **CEF- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes (=Hinweise)**

-Detailbeschreibungen der Maßnahmen und deren Durchführung siehe im Umweltbericht (UB) mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)-

##### 4.4.1. CEF 1: Auflichtung von Wäldern/Waldrändern und Anlage von Krautsäumen für den Baumpieper

In der Gemarkung Hellenthal, Flur 48, Flurstück 76 erfolgt auf einer Fläche von 10.170 m<sup>2</sup> eine Auflichtung von ursprünglich dichten, wenig strukturierten Waldbeständen (Fichte). Hierfür erfolgt eine Absenkung des Bestockungsgrades bis ca. 30%. Die Fläche ist durch Sturm und Käferschäden aktuell stark in

Mitleidenschaft gezogen. Die restlichen Fichten sollen durch einheimische Laubbäume in den Randbereichen des Flurstücks ersetzt werden (Birke, Rotbuche, Stieleiche, Eberesche). Es ist ein Deckungsgrad der Krautschicht > 50 %, Wechsel von bultigen Gräsern (z. B. Wald-Zwenke) oder Einzel-Stauden zur Nestanlage und kurzrasigen Bereichen zur Nahrungssuche zu schaffen und zu erhalten. Zudem sind mindestens kleinflächige Rohbodenstandorte durch Abschieben des Oberbodens, Fräsen, Einbeziehen von (Wege-) Böschungen o. ä. vorzusehen. Dominanzbestände von Brennessel, Kletten-Labkraut o. a. hochwüchsigen Stauden und Kräutern sind zu verhindern bzw. zu beseitigen. Die Fläche ist offen zu halten und die Sukzession zu verhindern. Kurzrasige, lückige Bereiche und (Gras-) Bulten müssen entsprechend erhalten werden. Ein (flächiges) Aufkommen von Problemarten wie Brennessel, Labkraut, Adlerfarn und Brombeere ist zu verhindern. Ein konkreter Pflegeplan zur Offenhaltung (durch Mahd oder Beweidung) ist zu erstellen und einzuhalten. In der Tabelle zur Bilanzierung wird aktuell Borstgras- oder Magerrasen veranschlagt. Welcher Grünlandtyp hier letztlich umgesetzt werden kann ist von den Boden- und Feuchteverhältnissen vor Ort abhängig und wird bei Umsetzung der Maßnahme eruiert. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass das Grünland in der vorgegeben hohen Qualität verwirklicht wird. Sollte dies nicht möglich sein, ist Rücksprache mit der UNB des Kreises Euskirchen zu halten, da in diesem Fall möglicherweise zusätzliche Defizitpunkte entstehen. Zur Anlage des Grünlandes kann – nach Beurteilung der Fläche – in Absprache mit der UNB und der Biologischen Station des Kreises Euskirchen zum Beispiel eine Mahdgut- oder Wiesendruschübertragung aus nahe gelegenen Naturschutzflächen erfolgen.

#### 4.4.2. CEF 2: Anbringen von Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Maßnahme für den Gartenrotschwanz) – innerhalb oder außerhalb des Plangebietes

Um Beeinträchtigungen zu minimieren und neue Brutquartiere zu schaffen, sind im Umfeld des Plangebietes (höchstens 1 km Entfernung) 3 Nisthöhlen (zum Beispiel von Schwegler, 2 GR mit ovalem Flugloch) anzubringen. Diese sind dauerhaft zu erhalten und jährlich zu kontrollieren sowie ggf. zu reinigen.

4.4.3. Die erforderliche Kompensation für den nicht mehr im Bebauungsplangebiet ausgleichbaren ökologischen Eingriff beträgt nach dem Landschaftspflegerischem Begleitplan -44.796 Flächenwert-Punkte. Das ökologische Kompensationsdefizit wird zum Großteil durch externe Kompensationsmaßnahmen in Form einer Waldauflichtung und -verbesserung ausgeglichen, die gleichzeitig dem Baumpieper als CEF-Maßnahme dient. Die verbleibenden 48 Punkte Defizit werden über das Ökokonto der Gemeinde Hellenthal ausgeglichen.

#### 4.4.4. Bestimmungen zur Durchführung und Absicherung der Kompensationsmaßnahmen:

Die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind nach § 9 Abs. 1a BauGB den Eingriffen im Geltungsbereich anteilig zugeordnet. Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes hat spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn einer Baumaßnahme anteilig durch den Vorhabenträger zu erfolgen. Die Erhaltung / Pflege / Unterhaltung ist auf Dauer zu gewährleisten, die ökologischen Kompensationspflanzungen sind bei Ausfällen stetig nachzuergänzen.

#### 4.5. **Pflanzliste**

##### Bäume, z.B.:

Stieleiche (Quercus robur)

Traubeneiche (Quercus petraea)

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)  
Rotbuche (*Fagus silvatica*)  
Baumhasel (*Corylus colurna*)  
Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
Feldahorn (*Acer campestre*)  
Vogelkirsche (*Prunus avium*)  
Traubenkirsche (*Prunus padus*)  
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)

Sträucher, z.B.:

Hasel (*Corylus avellana*)  
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)  
Schlehe (*Prunus spinosa*)  
Hartriegel (*Cornus sanguinea*)  
Hundsrose (*Rosa canina*)  
Weinrose (*Rosa rubiginosa*)  
Traubenholunder (*Sambucus racemosa*)  
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)  
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)  
Feldahorn (*Acer campestre*)

Ufergehölze, z.B.:

Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*)  
Silber-Weide (*Salix alba*)  
Asch-Weide (*Salix cinerea*)  
Esche (*Fraxinus excelsior*)

Fassadenbegrünung, z.B.:

Blauregen (*Wisteria sinensis*)  
Efeu (*Hedera helix*)  
Kletter-Hortensie (*Hydrangea petiolaris*)  
Kletter-Rose (*Rosa spec.*)  
Trompetenblume (*Campsis radicans*)  
Gemeine Waldrebe (*Clematis vitalba*)  
Echter Wein (*Vitis vinifera*)  
Gewöhnlicher wilder Wein (*Parthenocissus quinquefolia*)  
Kletter-Wein (*Parthenocissus tricuspidata*)

## 5. Immissionsschutz, Abstandsklassen und Betriebsarten

Gemäß § 1, Abs. 4 u. 8 BauNVO werden die beiden Teilbereiche des Gewerbegebietes (GE) nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften, unter Anwendung des Abstandserlasses NRW 2007, wie folgt gegliedert:

- 5.1. In Gebietsteilen mit der Abstandsklasse „VII“ in der jeweiligen Nutzungsschablone des zeichnerischen Teils sind Anlagen-/ Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VI, entsprechend den lfd. Nrn. 1-199 der Auflistung unter Ziffer 5.4, sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.  
Ausnahmsweise (§ 31, Abs. 1 BauGB) können Anlagen der Abstandsklassen „VI“ und „V“ zugelassen werden, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder

durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nachtarbeit - die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte in Bezug auf Lärm und Luftschadstoffe einer zu bauenden Anlage eingehalten werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in benachbarten schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Einzelfall anhand der vorzulegenden Antragsunterlagen im Baugenehmigungsverfahren schlüssig nachzuweisen von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen.

5.2. In Gebietsteilen mit der Abstandsklasse „VI“ in der jeweiligen Nutzungsschablone des zeichnerischen Teils sind Anlagen-/ Betriebsarten der Abstandsklassen I bis V entsprechend den lfd. Nrn. 1-160 der Auflistung unter Ziffer 5.4, sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.

Ausnahmsweise (§ 31, Abs. 1 BauGB) können Anlagen der Abstandsklasse „V“ zugelassen werden, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nachtarbeit - die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte in Bezug auf Lärm und Luftschadstoffe einer zu bauenden Anlage eingehalten werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in benachbarten schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Einzelfall anhand der vorzulegenden Antragsunterlagen im Baugenehmigungsverfahren schlüssig nachzuweisen von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen.

5.3. In Gebietsteilen mit der Abstandsklasse „VI“ in der jeweiligen Nutzungsschablone des zeichnerischen Teils sind Anlagen-/ Betriebsarten der Abstandsklassen I bis IV entsprechend den lfd. Nrn. 1-80 der Auflistung unter Ziffer 5.4, sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig.

Ausnahmsweise (§ 31, Abs. 1 BauGB) können Anlagen der Abstandsklasse „IV“ zugelassen werden, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen - insbesondere Verzicht auf Nachtarbeit - die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte in Bezug auf Lärm und Luftschadstoffe einer zu bauenden Anlage eingehalten werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in benachbarten schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im Einzelfall anhand der vorzulegenden Antragsunterlagen im Baugenehmigungsverfahren schlüssig nachzuweisen von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen.

5.4. Auflistung der nicht zulässigen Betriebe:

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) <sup>1)</sup>
<b>I</b>	<b>1.500</b>	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

1) Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/ oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>II</b>	<b>1.000</b>	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch Ifd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch Ifd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch Ifd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch Ifd. Nr. 97)
		12	4.1 c), p)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 g)	(1) Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 h)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch Ifd. Nr. 50) (#)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>II</b>	<b>1.000</b>	15	4.1 l)	(1) Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 r)	(1) Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 s)	(1) Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch Ifd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungs-wärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt,  b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch Ifd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch Ifd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>III</b>	<b>700</b>	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungs-wärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbei-tung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeu-gung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamt-abstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 a), d), e)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 f)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 m), n), o)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 q)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 8.10 (1)	(1) Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatz-leistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>IV</b>	<b>500</b>	37	(1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomasse-kraftwerke (#)
			8.2 a) und b)	(1) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Mega-watt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektrospannanlagen mit einer Oberspan-nung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elek-trospannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfa-sern auch soweit aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungs-anlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionslei-stung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>IV</b>	<b>500</b>	46	3.2 (1) 3.7 (1)	b) Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktions- öfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 b)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 h)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 i)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
		52	4.1 j)	(1) Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Far- ben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbei- tungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hart- brandkohle) oder Elektrographit durch Bren- nen oder Graphitieren (#)
		55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen orga- nischen Verbindungen mit einer Durchsatzlei- stung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105 )
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen ein- schließlich der dazugehörigen Trocknungs- anlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an orga- nischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>IV</b>	<b>500</b>	57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegen- ständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunst- harzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilo- gramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Ver- wendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenol- plasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tieri- schen Fetten zu Speisefetten in Fleische- reien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurch- schnittswert

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)		
<b>IV</b>	<b>500</b>	65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)		
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert		
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker		
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren		
		69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht		
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)		
		71	8.8 8.10 (2)	(2) Anlagen zur physikalischen und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)		
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr		
		<b>IV</b>	<b>500</b>	73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamt-lagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
				74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamt-lagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
75	8.14 (1+2) a) und b)			Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden		
76	8.15 (1+2) a) und b)			Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt		
77	9.11 (2)			Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen		
78	-			Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)		
79	-			Oberirdische Deponien (*)		
80	-			Autokinos (*)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	81	1.2 a) bis c)	(2) Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 a) und b)	(1+2) Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr.
		83	1.5 (1 + a) und b)	2) Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 3.7 (2)	(2) Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 3.8 (1)	(1) Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
		102	4.1 k)	(1) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 a)	(2) Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
		109	5.1 b)	(2) Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen
		111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)		
<b>V</b>	<b>300</b>	114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig		
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag		
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig		
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft		
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen		
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim		
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle		
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken		
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert		
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert		
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert		
		<b>V</b>	<b>300</b>	125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
				126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
				127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
128	8.5 (1+2)			Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)		
129	8.6 (1+2) a) und b)			Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig		
130	8.7 (1+2)			Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag		
131	8.9 (2) b)			Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten		
132	8.11 (1+2) a) und b)			Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher, sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	154		Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>VI</b>	<b>200</b>	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m <sup>3</sup> und weniger als 300 kg /m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
				a) und b)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>VI</b>	<b>200</b>	167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennerien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
	<b>200</b>	174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>VI</b>	<b>200</b>	182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1000 m <sup>2</sup> Gesamt-lagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		191	-	Fleischerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
				197
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

5.5. Die erforderlichen Nachweise über die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für -ausnahmsweise zulässige- Betriebswohnungen sind vor Baubeginn dem zuständigen Bauordnungsamt vorzulegen.

## **6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 6.1. Die in der Planzeichnung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht-Signatur und Zusatz „GFL“ gekennzeichnete private Verkehrsfläche sowie der anschließende Wirtschaftsweg sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer, der an die belasteten Wegeparzellen angrenzenden Flurstücke und der Träger der dort verlegten Ver- und Entsorgungsleitungen (bzw. deren Beauftragter) zu belasten.

## **7. Anschluss an Verkehrsflächen**

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 7.1. Die im zeichnerischen Teil dargestellten Sichtdreiecke an der Einmündung der Planstraße B (private Verkehrsfläche) in die Straße „Dommersbach“ sind von Aufwuchs, Bebauung und sonstigen Sichthindernissen über 0,80 m Höhe, bezogen auf die jeweilige Fahrbahnhöhe, freizustellen und dauerhaft freizuhalten.
- 7.2. Für die Erschließung des GE-Teilbereiches A über die Planstraße A werden für den Grundstückseigentümer max. drei Durchfahrten mit jeweils einer Breite von maximal 10,0 m zugelassen.

## **8. Sonstige Bestimmungen**

- 8.1. Eigentümer von Bauflächen und Verkehrsflächen (Planstraßen A und B) haben angesichts der Bestandssituation etwaige Beeinträchtigungen ausgehend von benachbarten Waldflächen zu dulden. Die jeweiligen Eigentümer können keine Entschädigungsforderungen an die Waldeigentümer stellen. Die Nutzung der Verkehrsflächen (Planstraßen A und B) erfolgt auf eigene Gefahr der Nutzer.

## **B. Bauordnungsrechtliche, gestalterische Festsetzungen**

(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 89 BauO NRW)

### 1. Dachneigung

Die zulässige Dachneigung wird auf 0-25° festgesetzt.

### 2. Dach- und Fassadenbegrünung

Dach- und Fassadenbegrünungen sind zulässig und, sofern technisch möglich, ausdrücklich erwünscht (Pflanzliste für Fassadenbegrünung s. Ziffer 4.5).

### 3. Werbeanlagen

Das Anbringen, Aufstellen usw. betriebsfremder Werbeanlagen ist im Geltungsbereich nicht zulässig.

### 4. Solar- und Photovoltaikanlagen

Solar- und Photovoltaikanlagen sind auf den Dachflächen zulässig und ausdrücklich erwünscht, sofern diese um mindestens 0,8 m von der Traufe / Attika zurückversetzt werden.

## **C. Nachrichtliche Übernahmen**

(gem. § 9 Abs. 6 BauGB)

### 1. Landschaftsschutz

Der Landschaftsplan „Hellenthal“ des Kreises Euskirchen datiert von Dez. 2005. Er befindet sich seit Beschluss des Kreistages von April 2010 in einer formellen Überarbeitung (1. Änderung, noch Entwurfsstadium). Das Plangebiet liegt zum größten Teil innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets (LSG) mit Befristung. Dieses LSG tritt mit der baulichen Inanspruchnahme zurück. Lediglich ein schmaler Streifen am nördlichen Rand des Geltungsbereiches liegt innerhalb des LSG „Hollerather Hochfläche“. Der südwestliche Streifen des Geltungsbereiches liegt außerhalb von Schutzgebieten. Südlich grenzt ebenfalls das LSG „Hollerather Hochfläche“ an den Geltungsbereich.

### 2. Hochwasserschutzvorsorge

Gemäß angefertigtem Entwässerungskonzept (PE Becker GmbH, Januar 2024) in Verbindung mit bereits umgesetzten Maßnahmen des zuvor angefertigten Schutzkonzeptes (Reinhard Vogt, Februar 2022) wird im Falle eines Hochwassers des Schmalebaches der Hochwasserabfluss schadlos abgeleitet.

### 3. Baumaßnahmen 2021

Eine Lagerhalle mit Überdachung sowie eine Stellplatzanlage wurden im Jahr 2021 im Teilbereich B errichtet und hierzu bereits eine Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung durchgeführt. Die Umgrenzungen der beiden Baumaßnahmen werden gem. Amtlicher Lagepläne in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

## D. Sonstige Hinweise

### 1. Bodenbelastungen

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen vor Ort schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Euskirchen unverzüglich zu informieren. Liegen im Zusammenhang mit Bodeneingriffen Hinweise und Erkenntnisse über Schadstoffbelastungen des Bodenaushubs oder der sonstigen Bauabfälle vor, so sind diese Abfälle bei den Bauarbeiten getrennt von den unbelasteten Materialien zu halten und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen und zu entsorgen.

### 2. Baugrunduntersuchungen

Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist im Hinblick auf die geplante Bebauung zu untersuchen und zu bewerten. Baugrunduntersuchungen nach den Vorgaben der DIN EN 1997-1/-2 (Eurocode 7) und DIN 1054 sowie DIN 4020 werden empfohlen.

### 3. Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 1, Untergrundklasse R, gemäß der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland NRW (Juni 2006). Karte zu DIN 4149 (Fassg. April 2005).“ Die in der DIN (bzw. den Teilen 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998)) genannten bautechnischen Maßnahmen sind –unter Berücksichtigung der Bedeutungskategorie des Bauwerks- bei der Bebauung der Plangebietsflächen zu beachten.

### 4. Bodendenkmalpflege

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde oder Befunde sind der Gemeinde Hellenthal als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen unverzüglich zu melden. Die §§ 15 (Aufdeckung von Bodendenkmalen) und 16 (Verhalten bei Aufdeckung von Bodendenkmalen) des DSchG NRW sind zu beachten. Die zur Anzeige Verpflichteten (Eigentümer/Bauherr/Leiter der Arbeiten) haben das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

### 5. Kampfmittel

Bei evtl. Auffinden von Kampfmitteln (Bombenblindgängern, Munition, o.ä.) während der späteren Erdbauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Sicherheitsdetektion nach dem Merkblatt des KBD für Baugrundeingriffe empfohlen.

## E. Empfehlungen

### 1. Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag

Beim Einbau großer Fensterfronten empfiehlt sich vogelfreundliches Glas zu verwenden, um Vogelschlag zu vermeiden. Es sollte ein reflektionsarmes, nicht spiegelndes Glas mit geprüftem Vogelschutzmuster verwendet werden. Aufklebbare Greifvogel-Silhouetten und sogenannte „Birdpens“ sind wirkungslos und sollten nicht verwendet werden. Beispiele finden sich in der Broschüre „Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach“. Zudem sollte auf Übereckverglasung verzichtet werden.

### 2. Artenschutz

Um einen Beitrag zum Artenschutz zu leisten, wird empfohlen an der Außenfassade oder im Dachbereich von Gebäuden Einschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse zu schaffen. Hierzu können auch geeignete Fledermauskästen (z.B. Einbausteine) in die Fassade eingelassen werden. Weiterhin empfiehlt es sich Nisthilfen für Vögel an den Gebäuden anzubringen.

### 3. Beleuchtung

Aus Gründen des Insektenschutzes und zum Schutz von Fledermausarten wird die Verwendung von LED mit warmweißer Lichtfarbe empfohlen. Um die Lichtwahrnehmung der Insekten zu verhindern bzw. zu verringern sollte das Abstrahlspektrum nicht unterhalb von 400nm liegen. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass Lampen nicht in den oberen Halbraum abstrahlen. Um das Eindringen von Insekten zu vermeiden, sollten vollständig gekapselte Lampengehäuse verwendet werden

Stand: Entwurf, Juni 2024